



Nur per E-Mail

Aktionsbündnis gegen sexuelle Gewalt
Tour41 e.V.
Herrn Markus Diegmann
Postfach 10 12 08
51505 Kürten

info@tour41.net

bearbeitet von: Frau Prüfer
Telefon: 0385 / 588-3340
Aktenzeichen: III340/4010-13
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 14. Mai 2020

Verjährungsfristen bei sexuellen Kindesmissbrauchs

hier: Ihr Schreiben vom 01.05.2020

Sehr geehrter Herr Diegmann,

Frau Ministerin Hoffmeister hat mir Ihr Schreiben vom 01.05.2020 mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Für die Übersendung Ihrer Petition zur Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch danke ich Ihnen. Aus dem Inhalt Ihres Positionspapiers geht hervor, dass die Petition auf der Bundesebene übergeben werden soll. Insoweit ist die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die von Ihnen angestrebte Änderung der Verjährungsregelung des Strafgesetzbuchs (StGB) zuständig.

Die Vorschriften zur Verjährung von Sexualstraftaten wurden 2015 deutlich verschärft. Gemäß § 78b Absatz 1 Nr. 1 StGB ruht seither die Verjährung der Sexualdelikte bis zum 30. Lebensjahr des Opfers. Soweit minderjährige Opfer von Sexualstraftaten erst im späteren Erwachsenenalter die Kraft finden, die Täter anzuzeigen, dürfte daher in Zukunft der Strafverfolgung kaum noch die Verjährung im Wege stehen. Problematisch könnte sich bei sehr lange zurückliegenden Taten aber die durch den langen Zeitablauf erschwerte Aufklärung der Taten oder eine fehlende Verhandlungsfähigkeit von Angeklagten sehr hohen Alters auswirken.

Wichtig ist daher, dass die Opfer von Sexualstraftaten darin bestärkt werden, möglichst frühzeitig gegen das Ihnen angetane Unrecht vorzugehen. Für Ihre in diesem Zusammenhang stehende Arbeit danke ich Ihnen ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Eva Prüfer